



Bauamt

Telefon: 05284/52100

Telefax: 05284/5210-24

email: gemeinde@gerlos.tirol.gv.at

internet: www.gerlos.tirol.gv.at

UID-Nummer: ATU58481039

DVR: 0112922

Gerlos, am 20.12.2019

Zahl:

Betreff:

FRIEDHOFSORDNUNG

DER GEMEINDE GERLOS

" NEUER ORTSFRIEDHOF "

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, folgende Friedhofsordnung neu beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

EIGENTUM UND ZWECKBESTIMMUNG

§ 1

Der auf den Gp. 638/5, KG. Gerlos, im Weiler Au, neu errichtete Ortsfriedhof ist im Eigentum der Gemeinde Gerlos.

§ 2

Der alte Friedhof Gp. 906 KG. Gerlos (bei der Pfarrkirche Gerlos gelegen) bleibt bis auf weiteres bestehen. Bestattungen werden nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung nur noch im neuen Ortsfriedhof vorgenommen. Bestattungen im alten Friedhof sind ausnahmslos untersagt.

§ 3

- (1) Der neue Ortsfriedhof von Gerlos dient zur Bestattung der Leichen und Leichenteile aller Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet von Gerlos ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) hatten, oder von Leichen, die im Gemeindegebiet von Gerlos aufgefunden wurden.
- (2) Für Gerloser Gemeindebürger, die im Altersheim wohnen, sowie Schüler und Studenten, die während ihrer Ausbildung in einer anderen Gemeinde wohnen, gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

FRIEDHOFSVERWALTUNG

§ 4

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung (Gemeinde), bzw. der von ihr beauftragten Organe. Die Friedhofsverwaltung hat für den neuen Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferbettungen zu führen.

II. ORTSPOLIZEILICHE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen, der mit der Aufsicht beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 6

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) die Benützung von Fahrzeugen - vom Verbot ausgenommen ist die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Mitnehmen von Tieren - vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl.Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 100/2018,

- c) das Spielen, Lärmen und Rauchen,
- d) das Verteilen von Druckschriften – Ausnahme verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
- f) das Pflücken von Blumen und Sträuchern;
- g) das Ablagern von Abfällen und Abraum (außerhalb der hierfür bestimmten Plätze);
- h) das Sammeln von Spenden;

§ 7

Auf der gesamten Friedhofsanlage (Friedhofskreuz, Leichenhalle, Vorplatz, Gräber, Urnen, Urnenvorplatz usw.) ist die Verwendung von Massenmedien (Kommunikationsmittel, die durch technische Vervielfältigung und Verbreitung mittels Schrift, Bild oder Ton Inhalte öffentlich weitergeben) ausnahmslos verboten.

Ausnahme:

Beerdigungen, Verabschiedungen, Prozessionen oder ähnliches nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten von Steinmetzen, Kunstschmieden, Gärtnern, usw., sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die angezeigten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt, oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

Für sämtliche Schäden an Wegen und Anlagen, sowie Verunreinigungen hat der Verursacher aufzukommen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9

Beerdigungen sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur aufgrund einer von dieser Verwaltung ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden.

§ 10

Unbeschadet der Bestimmung der §§ 30 und 31 des Landesgesetzes vom 08.10.1952, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2017, über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen-, Bestattungs- und Rettungswesens, dürfen Bestattungen nur aufgrund einer vom zuständigen Standesamt ausgestellten Beerdigungsbescheinigung durchgeführt werden.

Diese wird vom Leichenbestattungsunternehmen oder den Angehörigen nach Vorlegung des Totenbeschaubefundes, bzw. der gerichtlichen Bestätigung über die Freigabe der Leiche ausgefolgt.

§ 11

- (1) Leichen und Leichenteile dürfen nur in Särgen oder in entsprechenden Behältnissen bestattet werden.
- (2) Aschenreste in verlötbaren Aschenkapseln sind in den Urnennischen in der vorgesehenen Reihenfolge bzw. nach Vorgabe der Gemeinde Gerlos beizusetzen.
- (3) Bei einer bestehenden Grabstätte, an der der Verstorbene, dessen Ehepartner oder einer in gerader Linie Verwandter zum Zeitpunkt der Beerdigung ein aufrechtes Benützungsrecht innehat, können auch Urnen in dem betreffenden Erdgrab beigesetzt werden.
- (4) In Erdgräbern dürfen Urnen nur dann beigesetzt werden, wenn dafür leicht verrottbare Behältnisse verwendet werden.

§ 12

Die Tiefe der Gräber im neuen Friedhof hat bis zur Grabsole 2,20 m zu betragen. Die Grabtiefe ermöglicht eine Nachlegung (2. Bestattung im Einzelgrab, 4 im Familiengrab). Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat 30 cm zu betragen.

§ 13

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tieferzulegen. Solche Maßnahmen sind von der Friedhofsverwaltung in entsprechenden Listen festzuhalten und vorzumerken.

§ 14

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung, vom 24.01.1953 (LGBl.Nr. 10/1953), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 108/2003.

§ 15

Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind ehemöglichst zu verschließen.

§ 16

Die Leichenkapellen dienen der Aufbahrung der Verstorbenen. Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller gemäß § 3 Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Genehmigung des Sprengelarztes geöffnet werden. Die Leichenkapellen dienen weiters zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten. Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum in Zell am Ziller zur Verfügung.

§ 17

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aufgrund einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Anordnung eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist.

§ 18

Das Verbringen der Leichen in die Leichenkapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgemachten Zeiten zugänglich.

IV. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN IM NEUEN FRIEDHOF

§ 19

- a) Die neue Friedhofsanlage besteht aus 8 Abteilungen laut Plan des Architekt Xander & Partner vom 18.7.1995 Nr. G 116/49 und der Planung Arch. DI Eberharter für die Erweiterung der Urnennischen vom 05.04.2019.

- Feld 1: östliche Wandnischen zur Bestattung von Aschenkapseln;
- Feld 2: Westlicher Teil;
- Feld 3: Mittelteil;
- Feld 4: Östlicher Teil;
- Feld 5: Östlicher Teil Rückseite;
- Feld 6: Mittelteil Rückseite;
- Feld 7: Westlicher Teil Rückseite;
- Feld 8: westliche Wandnischen zur Bestattung von Aschenkapseln;

Alle Grabstellen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Belegung der einzelnen Felder erfolgt in der Reihenfolge beginnend am Feld 2 - 3 - 4 - 5 - 6 - 7.

Die Belegung der Urnennischen erfolgt zuerst in Feld 8, danach in Feld 1, nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.

- b) Urnenstelen oder ähnliches sind auf der gesamten Friedhofsanlage nicht gestattet.

§ 20

(1) Einzelgrab:

Das Einzelgrab ist eine Grabstätte, die 2 Grabplätze (Särge) übereinander beinhaltet, falls eine Tieferlegung des 1. Sarges auf 2,20 m erfolgt ist.

In Einzelgräbern dürfen Urnen (leicht verrotbare Behältnisse - § 11,4) beigesetzt werden, höchsten jedoch 2 Urnen pro Grabplatz (Sarg).

Das Ausmaß des eingefriedeten Teiles der Grabstätte beträgt 1,10 m Breite und 1,20 m Länge:

(2) Familiengrab:

Das Familiengrab ist eine Grabstätte, die 2 Grabplätze nebeneinander vereinigt. Bei Tieferlegung auf 2,20 m können im Familiengrab 4 Bestattungen vorgenommen werden.

In Familiengräbern dürfen auch Urnen (leicht verrotbare Behältnisse - § 11,4) beigesetzt werden, höchstens jedoch 2 Urnen pro Grabplatz (Sarg).

Das Ausmaß des eingefriedeten Teiles der Grabstätte beträgt 1,70 m Breite und 1,20 m Länge.

(3) Urnen- bzw. Wandnische:

Die Urnen- bzw. Wandnischen sind zur Beisetzung von Urnen (verlötbare Aschenkapsel) mit der Asche des Verstorbenen vorgesehen. Es können höchstens 2 Urnen in einer Wandnische beigesetzt werden.

Das Ausmaß beträgt 0,50 m Breite, 0,20 m Tiefe und 0,40 m Höhe.

V. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN IM NEUEN FRIEDHOF

§ 21

An den Gräbern und Urnennischen können auf 15 Jahre Nutzungsrechte erworben werden. Die Verlängerung kann jeweils nur auf 5 Jahre von der Friedhofsverwaltung bzw. unter der Voraussetzung des § 43 TGO 1966 vom Bürgermeister gestattet werden. Für den Fall, dass nach Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren das Nutzungsrecht nicht weiter erteilt werden kann, werden solche Gräber eingeebnet und können durch die Friedhofsverwaltung neu belegt werden. Der Ablauf eines Benutzungsrechtes ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 22

In Familiengräbern können die Rechtsinhaber und Angehörigen bestattet werden, das sind,

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen,

Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Sonderbewilligung durch den **Gemeindevorstand**, Im Übrigen gilt § 3 sinngemäß.

§ 23

Die Belegung der Gräber erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Sterbefälle. Es besteht kein Anspruch auf Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Die Zuweisung einer Grabstätte, oder eines Urnengrabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, aufgrund einer Bescheinigung gemäß § 9.

§ 24

Das Benützungsrecht an Grabstellen wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) In der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
- b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken,
- c) mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen.

§ 25

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen.

Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 26

Der Verlust einer Grabstelle tritt ein:

- a) Durch Ablauf des Zeitraumes, für den die Benützungsgebühr bezahlt worden ist;
- b) durch Verzicht;
- c) wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichten;
- d) Bei Auflassung des Friedhofes;

§ 27

Grabstellen und andere Grabzeichen, sowie Grabeinfassungen, gepflanzte Bäume und Sträucher, usw. verfallen zugunsten der Gemeinde, wenn sie nicht innerhalb 3 Monate nach Auflassung der Grabstelle aus dem Friedhof entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen. Nutzungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler, oder von ihnen gepflanzte Bäume, Sträucher, usw., von der Friedhofsverwaltung, oder vom nachfolgenden Inhaber der Grabstätte abgelöst werden.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTELLEN IM NEUEN FRIEDHOF

§ 28

Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmales ist in jedem Falle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage von Unterlagen (Skizze, Fotos, Prospekte) verlangen, falls ihr das notwendig erscheint.

Die Aufstellung ober Änderung darf erst nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 29

Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Grabeinfassungen, Grabmälern, oder Grabsteinen aus Beton, oder feingeschliffenen, polierten Steinen, ausnahmslos untersagt.

§ 30

Der Grabhügel darf höchstens 10 cm über das Friedhofs-niveau aufragen. Im gesamten Ortsfriedhof dürfen nur schmiedeeiserne Grabkreuze aufgestellt werden. Marmor oder sonstige Grabsteine sind ausnahmslos untersagt.

Für die schmiedeeisernen Grabkreuze gelten folgende Höchstmaße:

Familiengräber: Kreuzhöhe 200 cm samt Sockel;
Sockelhöhe 60 cm;

Einzelgräber: Kreuzhöhe 180 cm samt Sockel;
Sockelhöhe 50 cm;

Es sind nur Sockel aus nicht geschliffenem Naturstein statthaft. Die Sockelbreite ist mit max. 90 cm (Einzelgrab) bzw. 150 cm (Familiengrab) begrenzt.

Urnennischen

a) Westliche Urnennischenwand (neben Leichenhalle):

Die Abdeckung der Grabmäler ist in Tafelform im Ausmaß der Abdeckung der Urnennischen anzubringen. Vor Ausführung ist der Entwurf der Friedhofsverwaltung zur Freigabe vorzulegen.

b) Östliche Urnennischenwand:

Für die Grabmäler sind die vorhandenen Granit-Abdeckungen zu verwenden. Die Beschriftung ist auf dieser anzubringen. Der Entwurf der Ausführung der Beschriftung ist der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Blumenkasten, Umrandungen sowie der Kerzenbehälter werden durch die Gemeinde Gerlos bereitgestellt. Die Kosten werden weiterverrechnet.

§ 31

Sämtliche Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Grabmales umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten werden dem Nutzungsberechtigten weiterverrechnet.

§ 32

Alle Grabstätten müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Letztbestattung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und der Bepflanzung von Grabstellen zu beachten.

§ 33

Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so sind diese durch die Friedhofsverwaltung aufzufordern, die Grabstellen innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Dies gilt auch für die Pflege und Betreuung der Grabstelle innerhalb der 15-jährigen Ruhefrist und deren Verlängerung.

§ 34

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Altmaterial ist sofort von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Platz zu bringen, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabinhabers veranlasst werden kann.

§ 35

Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, die bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen, bzw. zu reparieren.

§ 36

Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 37

Die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck ist unter allen Umständen verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

§ 38

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber der Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer, auf Kosten der Nutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

§ 39

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, die auch die benachbarten Grabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt. Die Grabinhaber sind verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie die Grabeinfassung nicht bedecken.

VII. GEBÜHREN

§ 40

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und aller Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofs-Gebührenordnung festgelegt. Der Höhe der Friedhofsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 41

Bei ortsfremden Personen, die aufgrund einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung im Friedhof bestattet werden, können aufgrund einer zu treffenden privatrechtlichen Vereinbarung doppelte Gebühren verrechnet werden.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 42

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu Euro 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes mit Geldstrafen nach den dort festgelegten Strafen geahndet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 44

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Gerlos in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung gemäß GR-Beschluss vom 12.08.1996, Punkt 2), außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

A. Hoegl



Angeschlagen am: 23.12.2019
Abgenommen am: